

1. Wie konnte es passieren, daß laut überörtlichem Bericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 01.06.2021 – künftig mit Bericht bezeichnet – unter 4.1 – Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen – die Haltung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Erledigung der im Vorbericht enthaltenen Feststellungen wegen **Unauffindbarkeit** des Schriftverkehrs **nicht** berücksichtigt werden konnte und daß eine Reihe von Feststellungen aus dem Vorbericht vom 23.05.2021 **nicht** oder nur **teilweise** erledigt sind (s. Seiten 5 sowie 46 des Berichts) ?

Zu den Feststellungen des Vorberichts vom 23.05.2014 war eine umfassende Stellungnahme des Landratsamtes Ebersberg erfolgt, die auch an die Regierung von Oberbayern in deren Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde versandt wurde. Offenbar führten Unregelmäßigkeiten im Postlauf dazu, dass die Stellungnahme die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erreicht hatte. Leider wurde der gescheiterte Postlauf in beiden Behörden erst im Zuge der Abarbeitung des aktuellen Prüfberichts festgestellt. Die Prüfungsfeststellungen des Vorberichts werden nun im Rahmen der Abarbeitung des aktuellen Prüfberichts erledigt.

2. Sind die auf S. 6 des Berichts als rechtswidrig beanstandeten Verfahrensabläufe mit ihrem **unnötigen** Verwaltungsaufwand inzwischen reguliert wurden und wenn nicht, wann wird das erfolgen ?

Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Abarbeitung der TZ 4 des Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 verwiesen.

3. Sind die auf S. 6 – Mitte – rückwirkend ab 2005 angemahnten vollständigen Abschlüsse mit den zugehörigen bilanziellen Folgerungen gefertigt und wenn nicht, wann wird das geschehen ?

Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Abarbeitung der TZ 7 des Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 verwiesen.

4. Sind die auf S. 7 des Berichts festgestellten Mängel bei der Kostenfreiheit des Schulweges inzwischen abgestellt und wenn nicht, wann wird das erfolgen ?

Ja

5. Wie hoch sind die laut S. 8 des Berichtes von der Verwaltung verschuldeten **Mindereinnahmen** bei der Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und in welcher Höhe konnte die Kassenversicherung in Anspruch genommen werden ?

Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Abarbeitung der TZ 19 des Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 verwiesen.

6. Auf welche Weise sind die auf S. 9 ff. festgestellten Mängel bei der Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit beseitigt worden ?

Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Abarbeitung der TZ 32 des Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 verwiesen.

7. Wie hoch sind die Kosten, die dem Landkreis aufgrund der **außertariflich** gewährten Zulage „**Konfliktberatung**“ sowie von „**Geld- und Sachgeschenken**“ (s.S. 10 Mitte des Berichts) entstanden sind und gibt es dafür **Gremienbeschlüsse** ?

Die gewährte Zulage „Konfliktberatung“ betrug 100 € pro Monat. Die Mitarbeiterin hat eine Zusatzausbildung für Konfliktmediation und übernahm zusätzlich zu ihrer regulären Tätigkeit die Mediation in auftretenden Konflikten. Rechnet man die Kosten für eine externe Mediation in Konfliktfällen dagegen, so beträgt der Stundensatz hierfür ca. 270 € + MWSt.

8. Wer ist für die unter Nr. 7 beschriebenen Leistungen verantwortlich, hat man sich dabei bewußt über tarifliche und gesetzliche Vorschriften hinweg gesetzt oder waren diese den Verantwortlichen nicht bekannt ?

Die Gewährung der Zulage für die Aufgabe der Konfliktberatung erfolgte formal durch die Amtsleitung ab 01.01.2007. Die Bearbeitung der Angelegenheit erfolgte durch den damaligen Personalleiter. Ob die tariflichen Vorschriften nicht bekannt waren oder ob man sich bewusst darüber hinweggesetzt hat, ist nicht bekannt.

9. Wie erklärt es sich, daß die Sozialausgaben des Landkreises Ebersberg **deutlich über** den **landesweiten** Vergleichswerten liegen (s. S. 42 oben des Berichts) ?

Im Bereich der Sozialhilfe/Grundsicherung für Senioren und Erwerbsunfähige liegt der Landkreis Ebersberg im Vergleich zum Landesdurchschnitt in den letzten 7 Jahren (2012 – 2018) mit durchschnittlich 0,46 € je Einwohner über den Landesdurchschnitt.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich hierbei nicht um eine deutliche Übersteigerung des landesweiten Vergleichswertes. Die leichte Erhöhung ist auf die Nähe zur Landeshauptstadt München und die damit verbunden höheren Unterkunftskosten zurück zu folgen.

10. Auf welche Weise wurden die unter 4.4 des Berichts auf den Seiten 84 bis 93 aufgezeigten Mängel behoben und wie hoch war letztlich die finanzielle Mehrbelastung für den Landkreis ?

Die Daten für die Pauschalen Zuweisungen (TZ 11) wurden früher vom ÖPNV, inzwischen von der Schülerbeförderung direkt ermittelt, gemeldet und dokumentiert.

Die MVV-Druckkosten (TZ 12), die Härtefallregelungen (TZ 13), die freiwilligen Leistungen/Entscheidungen Landrat, Abt. 1 sowie die freiwillige Übernahme der Fahrtkosten von Austauschschüler (TZ 13e) werden auf einen gesonderten Kostenträger verbucht und fließen nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der pauschalen Zuweisungen mit ein. Dies gilt auch für die Winterlösungen (TZ 15) soweit keine Beschwerlichkeit des Schulweges vorliegt.

Zu TZ 13b werden nur noch nächstgelegene Fachoberschulen und Berufsoberschulen in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Ebenso werden die Schülerinnen und Schüler, die eine freiwillige Leistung (Winterlösung, freiwillige Leistungen, Fußweg unter 3 km – Linie 2) bekommen, nicht mehr bei der gemeldeten Schülerzahl (TZ 13c+d) berücksichtigt.

Der Stichtag (TZ 14c) wird jetzt bei der Meldung der Schülerzahl berücksichtigt; die Datenbasis für die Meldung (TZ 14a+b) wird dokumentiert.

11. Sind die unter TZ 16 auf den Seiten 95 ff. festgestellten **Mindereinnahmen** für den Landkreis in Höhe von **376 T€** auf mangelnde Kenntnisse der Verantwortlichen oder auf deren mangelnde Sorgfalt zurück zu führen ? Nur durch den beherzten Einsatz des Prüfers konnte der Schaden letztlich abgewehrt werden !.

Seitens der Verwaltung wurde der Abrechnungsfehler bereits vor der Rechnungsprüfung im Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 festgestellt werden. Die Aufarbeitung der zurückliegenden Erstattungen hat sich mit dem Prüfungszeitraum überschneiden.

Wie dem Prüfungsbericht des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes zu entnehmen, wurde bereits während der Prüfung die Abrechnung durch die Verwaltung korrigiert und mit dem Bezirk Oberbayern abgerechnet.

Die schnelle Korrektur bereits während des Prüfungszeitraums war nur möglich, da dieses Defizit bereits vor der Prüfung des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes bekannt war.

12. Wie wird sicher gestellt, daß künftig – ohne anderweitige „Amtshilfe“ - derartige Schäden verhindert werden?

Seitens der Verwaltung wurde das Abrechnungsverfahren überarbeitet.

13. Wieviel konnte von der Kassenversicherung für die Abrechnungsjahre **vor** 2017 „zurück geholt“ werden ?

Durch die Kassenversicherung hat der Landkreis Ebersberg einen Betrag i. H. v. 121.939,39 € erhalten.

14. Lag es an mangelnder Sorgfalt oder an unzureichenden Fachkenntnissen, daß laut TZ 19 bei 4.5.3 (S. 107 ff) – Abrechnung von Hilfen für **Asylbewerber** - **106 T€** zu **wenig** abgerechnet wurden ?

Es lag an der hohen Arbeitsbelastung der jeweiligen Mitarbeiter während der letzten Flüchtlingskrise.

15. Welcher Betrag konnte durch die Kassenversicherung wieder „hereingeholt“ werden?

Durch die Kassenversicherung konnte ein Betrag in Höhe von 33.700 € eingeholt werden. Weitere 37.000 € wurden noch mit der ROB abgerechnet.

16. Sind die gegenüber dem Hilfeempfänger (HE) gem. TZ 21 e) Az. 4185 (S. 106 des Berichts) erwogenen strafrechtlichen Schritte inzwischen eingeleitet worden und ggf. mit welchem Ergebnis ?

Seitens der Verwaltung wurden keine strafrechtlichen Schritte eingeleitet. Grund hierfür war die mangelnde Aussicht auf Erfolg.

17. Sind die gehäuft aufgetretenen und unter den TZ 21 bis TZ 25 (Seiten 103 – 113) beschriebenen Defizite und Verfahrensprobleme auf mangelnde Sorgfalt oder auf fehlende Fachkenntnisse zurück zu führen ?

Seitens der Verwaltung wurden die Arbeitsabläufe überarbeitet und die entsprechenden Sachbearbeiter erneut darüber sensibilisiert.

- 18.** Sind die unter TZ 27 und 28 des Berichts beschriebenen (Zuständigkeits-) Mängel inzwischen behoben und wie hoch ist der bis jetzt dadurch entstandene Schaden für den Landkreis ?

Bei der in TZ 27 geprüften Fall handelt es sich um eine jungen Frau bei der eine seelische Behinderung vorliegt, aufgrund dessen sie einen Anspruch auf Leistungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII hat. Aus der Hilfeplanfortschreibung geht klar hervor, dass die junge Frau die Anspruchsvoraussetzungen für die gewährte Hilfe erfüllte. Dieser Anspruch geht möglichen Ansprüchen auf Eingliederungshilfe vor, so dass der Jugendhilfeträger vorrangig zuständig für die Hilfe war.

Der Prüfbericht thematisiert außerdem in beiden Fällen, eine konkurrierende Leistungsverpflichtung des Trägers der Arbeitsverwaltung und des Jugendhilfeträgers für die Unterbringungskosten in heilpädagogischen oder therapeutischen Wohngruppen. Grundvoraussetzung hierfür ist eine durch die Agentur für Arbeit zeitgleich geförderte Ausbildungsmaßnahme.

Die im Prüfbericht vermutete Zuständigkeit der Agentur für Arbeit im Fall TZ 27 scheidet jedoch bereits an der Tatsache, dass die von der jungen Frau absolvierte flexible Arbeits- und Berufsvorbereitung (FABV) nachweislich keine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben darstellt und daher nicht durch die Arbeitsagentur gefördert wurde. Eine Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung für die Unterbringung und auch ein Anspruch auf Ausbildungsgeld ergab sich deshalb für diesen Zeitraum gerade nicht! Zudem wird von der Agentur für Arbeit nach wie vor eine Unterbringung in heilpädagogischen oder therapeutischen Wohngruppen in eigener Zuständigkeit kategorisch abgelehnt. Eine höchstrichterliche Entscheidung, die Klarheit in der Sache bringen könnte, steht noch aus.

Die unsichere Rechtslage, die mit dieser Frage verbunden ist, spiegelt sich daher auch in der Aussage des Prüfers im Fall der TZ 28 wieder, dass ein eventueller Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der Arbeitsverwaltung nur im Wege einer gerichtlichen Auseinandersetzung durchsetzbar gewesen wäre und daher von weiteren Ausführungen zu diesem Thema abgesehen wurde.

Schließlich zeigen sich in der bisher zu der Thematik ergangenen Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen. So sehen der VGH München und das LSG München, anders als die vom Prüfungsverband zitierten Entscheidungen, die jeweilige Zielsetzung und den Schwerpunkt der Maßnahme der Unterbringung als maßgebliches Kriterium für die Zuständigkeitsklärung an (vgl. VGH München vom 02.12.2020 – 12 BV 20.1951, LSG München vom 21.02.2022 – L 10 AL 81/20). Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung war im Fall TZ 28 der Jugendhilfeträger aufgrund des vorliegenden Jugendhilfebedarfs auch für die Unterbringung zuständig.

Nach Überprüfung kann im Fall TZ 28 noch festgestellt werden, dass sich unter Anrechnung der Ausbildungsvergütung kein Anspruch mehr auf Berufsausbildungsbeihilfe ergab.

In beiden Fällen sind dem Landkreis damit keine finanziellen Schäden entstanden.

19. Sind die unter TZ 32 des Berichts (s. S. 126 ff.) festgestellten Mängel inzwischen behoben und auf welche Weise ?

Alle ausgezahlten Über- bzw. Mehrarbeitsstunden wurden von den jeweiligen Mitarbeitern geleistet. Die Mehrarbeitsstunden wurden nach dem Prozessablauf zunächst im Zeiterfassungssystem abgezogen und danach von der Entgeltabrechnung zur Auszahlung angewiesen. Eine Auszahlung von Überstunden erfolgt künftig nur nach Anordnung in sehr streng begrenzten Ausnahmefällen. Auch die monatlich ausgezahlten 20 Mehrarbeitsstunden an die Mitarbeiterin K wurden monatlich vom Gleitzeitkonto abgezogen. Dies können Mitarbeiter der Zeiterfassung bezeugen, da dieser Stundenabzug damals monatlich händisch erfasst werden musste. Die regelmäßige monatliche Auszahlung von „20 Mehrarbeitsstunden“ für die Vollbeschäftigte K wurde eingestellt.

Es erfolgt eine automatisierte monatliche Überprüfung der Mitarbeiter, die im Saldo mehr als 180 Mehrarbeitsstunden vorweisen, welche der Vertreterin des Landrats im Amt vorgelegt werden. Auf einen regelmäßigen Abbau von entstandenen Mehrarbeitsstunden wird regelmäßig hingewirkt. Zum Stand 30.09.2023 hatten 11 von 630 Mitarbeitern mehr als 180 Mehrarbeitsstunden, davon 7 Mitarbeiter im Asyl- bzw. Wohngeldbereich. Mit zwei Mitarbeitern wurden langfristige Abbauvereinbarungen abgeschlossen. Der Überstundenstand wird monatlich überprüft. Die Mitarbeiter, welche mehr als 180 Mehrarbeitsstunden vorweisen, werden regelmäßig darauf hingewiesen, diese abzubauen.

20. Wer ist verantwortlich für die Auszahlung von insgesamt **542 T €** in den Jahren 2012 – 2019, wobei für die Überstunden dem Bericht zufolge noch nicht einmal eine Anordnung vorlag (TZ 32 b) ? Eine Vollbeschäftigte erhielt dem Bericht zufolge (s.S. 128 Mitte) sogar „eine monatliche Pauschale für „20 Mehrarbeitsstunden“, zusätzlich wurden die jährlich am Stichtag 30.06. **oberhalb** der Kappungsgrenze liegenden Gleitzeitstunden bezahlt“, wie konnte das sein ?

Schon allein wegen der offensichtlich **mangelnden schriftlichen** Dokumentation erscheint mir an dieser Stelle der **für-** und **vorsorgliche** Hinweis auf die sog. **Bamberger Boni-Affäre** angebracht. Einem – als Anlage beigefügten - Bericht der SZ vom 17.08.2022 zufolge haben dort der Oberbürgermeister (OB) und drei weitere Rathaus-Verantwortliche Strafbefehle vom Amtsgericht Hof erhalten. Hiernach mußte der OB **24.000** Euro Strafe zahlen, weil er „zwischen 2011 und 2017 einem städtischen Beamten und sechs Angestellten pauschale Vergütungen für Überstunden genehmigt haben soll, ohne daß tatsächlich eine Mehrarbeit dokumentiert worden wäre. Die Stadt habe das rund **275.000** Euro extra gekostet“.

Bei bewußter Gewährung von Leistungen an Mitarbeitende **ohne** tarifliche bzw. gesetzliche Rechtsgrundlage (rechtsgrundlose und unzuständige „Erfindung“ zusätzlicher Honorierungen) scheint der Tatbestands der **Untreue** wohl rasch erfüllt zu sein.

Wie bereits unter Nr. 19 dargelegt, wurden nur geleistete Mehrarbeitsstunden ausgezahlt. Alle Mehrarbeitsstunden wurden geleistet und waren und sind durch elektronische Zeiterfassung dokumentiert. Nach Auszahlung der geleisteten Mehrarbeitsstunden wurden diese vom Zeitkonto abgezogen. Die Mehrheit der Mehrarbeitsstunden sind während der Krisen (Asylkrise 2015 + Coronakrise)

entstanden. Es fehlte damals lediglich die Dokumentation der formalen Anordnung von Mehrarbeitsstunden für eine Auszahlung.

Auch die Fragen unter Nummern 7 und 8 sowie 21 und 22 dieses „Fragenkataloges“, insbesondere aber die fälschlicher Weise unter dem Begriff „Budgetrücklagen“ firmierenden **Annehmlichkeiten** („Gruppen-Incentives“) erscheinen mir diesbezüglich besonders „**gefährdend**“.

Das Problem dieser sog. „Budgetrücklagen“ (s. TZ 15 – S. 48 des Berichts) habe ich in diesem Fragenkatalog bewußt nicht thematisiert, weil ich dieser Causa wegen seiner besonderen Bedeutung bereits ausführlichen Schriftwechsel und mündlichen Sachvortrag in den Gremien gewidmet habe und weiter widmen werde.

- 21.** Wann wurde die Zahlung der **rechtswidrig** (und sozusagen frei erfundenen) gezahlten Zulage „**Konfliktberatung**“ (TZ 39 a) eingestellt und wer war für deren Gewährung verantwortlich, wie hoch ist der Gesamtschaden ? Gehört es bei den für das Personalwesen Verantwortlichen im Landkreis Ebersberg nicht zum Basiswissen, daß Zulagen und ähnliche „Annehmlichkeiten“ **ausschließlich** im Rahmen der tariflichen bzw. gesetzlichen Grundlagen gewährt werden dürfen ?

Die Zahlung der außertariflichen Zulage „Konfliktberatung“ wurde zum 01.07.2022 eingestellt.

Die gewährte Zulage „Konfliktberatung“ betrug 100 € pro Monat. Die Mitarbeiterin hat eine Zusatzausbildung für Konfliktmediation und übernahm zusätzlich zu ihrer regulären Tätigkeit die Mediation in auftretenden Konflikten. Rechnet man die Kosten für eine externe Mediation in Konfliktfällen dagegen, so beträgt der Stundensatz hierfür ca. 270 € + MWSt.

Die Gewährung der Zulage für die Aufgabe der Konfliktberatung erfolgte formal durch die Amtsleitung ab 01.01.2007. Die Bearbeitung der Angelegenheit erfolgte durch den damaligen Personalleiter.

- 22.** Für die unter TZ 39 d) gerügten Abschiedsgeschenke und weiteren Zuwendungen wiederhole ich die Fragen unter Nr. 21.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gewährung von Abschiedsgeschenke der Erfüllung herkömmlicher Anstandspflicht dienen, und damit gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 2 LKrO im Ausnahmefall zulässig. Zum künftigen Vorgehen wird eine gemeinsame Abstimmung zwischen BL und Personalservice erfolgen.

Generell frage ich noch, ob nicht das **Revisionsamt** des Landkreises zumindest einen Teil der vom BKPV festgestellten Mängel rechtzeitig hätte erkennen können und beanstanden müssen ?

- In den Prüfungsberichten des RevA früherer Jahre sind durchaus z.T. Prüfungsergebnisse zum kommunalen Haushaltsrecht und zur Haushaltssystematik (Kontenrahmen, Produktrahmen, Übertragbarkeit, etc.) enthalten.
- Einige Themenfelder (Personalrecht, IT, etc.) wurden nicht örtlich geprüft.
- Der BKPV hat zu diesen Themen spezielle Einzelprüfer/Spezialisten die nichts anderes machen wie z.B. IT.
Der örtliche Prüfer im RevA ist eher „Generalist“.